

Kirchengericht

für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten

Evangelische Landeskirche und Diakonie in Württemberg

2 AS 22/2016 D

Beschluss vom 27. Juli 2018

In der mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeit mit den Beteiligten

1.

- Antragstellerin -

2. ...

- Antragsgegnerin -

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um das Recht der Mitarbeitervertretung, ihre Zustimmung zur beabsichtigten Eingruppierung der Dienstnehmerin zu verweigern.

Der Dienstgeber hat bei der zuständigen Mitarbeitervertretung beantragt, die Dienstnehmerin ... ab dem 1. Juni 2016 in die Entgeltgruppe 2 Stufe 2 einzugruppieren.

Die Dienstnehmerin ... ist ab dem 1. Juni 2016 als Betreuungsassistentin eingestellt.

Der Dienstgeber beteiligte die Mitarbeitervertretung unter dem Datum des 19. April 2016 bei der Mitarbeitervertretung eingegangen am 21. April 2016. Der Dienstgeber möchte die Dienstnehmerin eingruppieren gemäß Entgeltgruppe 2 Stufe 2 gemäß EGP 01 Fallgruppe 3 der Berufsgruppeneinteilung A (Anlage 1 a AVR.Württemberg). Der Dienstgeber legte dazu auch eine Beschreibung des Stellenprofils am 22. April 2016 der Mitarbeitervertretung vor.

Nach Erörterung und einem Erörterungsgespräch zwischen den Beteiligten am 30. Mai 2016 konnte keine Einigung erzielt werden, die Erörterung wurde abgeschlossen. Die Mitarbeitervertretung hat zuletzt auf ihrer Sitzung am 1. Juni 2016 den Beschluss gefasst, die Zustimmung zur beabsichtigten Eingruppierung der Dienstnehmerin zu verweigern, der Einstellung selber jedoch zuzustimmen.

Die Dienstnehmerin soll als Betreuungskraft, konkreter als Betreuungsassistentin, eingesetzt werden.

Mit Datum vom 17. Juni 2016 beantragt der Dienstgeber, die vorgesehene Eingruppierung als korrekt festzustellen.

Der Dienstgeber führt zur Begründung aus,

gemäß den Richtlinien gemäß § 87 b Abs. 3 SGB XI zur Qualifikation zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften sollen die zusätzlichen Betreuungskräfte die betroffenen pflegebedürftigen Menschen betreuen und aktivieren. Dies geschehe über die Begleitung bei Alltagsaktivitäten, die von Malen und Basteln, Kochen und Backen, Musik hören und Singen, Spazieren gehen und Ausflügen, Lesen und Vorlesen und im Anschauen von Fotoalben reichten. Nicht zum Aufgabenkatalog in der zusätzlichen Betreuung gehöre der sogenannte § 87 b Zuschlag zum Pflegesatz von den Kassen für pflegerische Tätigkeiten. Diese seien Pflegefach- und Hilfskräften alleine vorbehalten. In den Eingruppierungsplänen der AVR.TVöD käme das Berufsbild der zusätzlichen Betreuungskraft nicht vor, daher sei der Dienstgeber zum Entschluss gekommen, eine Eingruppierung nach den allgemeinen Eingruppierungsmerkmalen des EGP 01 Fallgruppe 3 vorzunehmen. Für Mitarbeiterinnen mit einfachen Tätigkeiten gemäß Fallgruppe 3 ergebe sich hieraus eine Eingruppierung nach EG 2. Für die Betreuungskräfte sei kein therapeutischer oder pflegerischer Berufsabschluss erforderlich.

Die Dienststelle sei eine Einrichtung der Altenhilfe. Das sei ein Alten- und Altenpflegeheim mit betreuten Wohnungen. Angeboten würden 121 Plätze sowie 75 Apartments im Betreuten Wohnen. Die Dienstnehmerin werde zu 70 % gemäß der vorgelegten Stellenbeschreibung in der Freizeitgestaltung tätig. Zu 20 % gehe sie einer Assistenz bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten nach. Zu 10 % übernehme sie eine Assistenz bei pflegerischen Tätigkeiten. Die Unterstützung im Einzelfall bei pflegerischen Tätigkeiten stelle sich so dar, dass solche Tätigkeiten dann anfielen und erbracht werden müssten, wenn diese unmittelbar erforderlich und daher nicht aufschiebbar seien und wenn eine Pflegekraft nicht rechtzeitig zur Verfügung stehe. Ansonsten werde die Dienstnehmerin wie oben beschrieben beschäftigt. Es handelt sich bei den Tätigkeiten der Dienstnehmerin um einfache Tätigkeiten im Sinne der AVR.Württemberg. Eine einfache Aufgabe sei eine ohne Mühe lösbare, unkomplizierte, leicht verständliche und nicht schwierige Aufgabe, welche regelmäßig keine Vor- oder Ausbildung erfordere.

Des Weiteren legt die Dienstgeberseite einen Mustertagesablauf vor sowie eine mit einer ca. Durchschnittsminutentätigkeit versehene Aufgabenstellung für die Dienstnehmerin.

Der Dienstgeber beantragt zuletzt festzustellen, dass für die Mitarbeitervertretung ein Grund zur Verweigerung zur Zustimmung gemäß § 41 MVG.Württemberg zur Eingruppierung der , geboren am, ab 1. Juni 2016 in Entgeltgruppe 2 Stufe 2 der AVR.Württemberg nicht vorliege.

Die Mitarbeitervertretung und Antragsgegnerin beantragt,
den Antrag zurückzuweisen.

Die Mitarbeitervertretung führt zur Begründung aus,

die Tätigkeit der Dienstnehmerin entspreche der Tätigkeit für die der jeweilige Versicherte/Pflegebedürftige in einer stationären oder teilstationären Pflegeeinrichtung zusätzliche Zuschläge zu den Pflegesätzen für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung von Pflegebedürftigen nach den Regelungen des § 87 b SGB XI erhalte.

Aufgabe und Ziel der Tätigkeit sei eine Betreuung und Aktivierung von pflegebedürftigen geriatrischen Menschen in der Pflegeeinrichtung. Die Bewohnerinnen und Bewohner hätten einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und einen Hilfebedarf im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung. Auch erfasst würden Pflegebedürftige mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, psychischen Erkrankungen oder geistigen Behinderungen im Sinn des § 45 a Abs. 1 SGB XI.

Es handle sich dabei um eine ergänzende Betreuung und Aktivierung von Personen mit zum Teil erheblich geriatrischen Erkrankungen und Auffälligkeiten oder Behinderungen in stationären bzw. teilstationären Pflegeeinrichtungen. Zielsetzung der Tätigkeit sei die Aktivierung der pflegebedürftigen Menschen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Die Betreuungskräfte arbeiteten dabei eng mit den Pflegefachkräften zusammen und seien dafür verantwortlich, dass keine sogenannten Versorgungsbrüche entstünden.

Aktivierungstätigkeiten seien auch teilweise unaufschiebbar und unmittelbar erforderlich. Es werde eine persönliche Qualifizierungsmaßnahme als Voraussetzung gemäß § 87 b Abs. 3 SGB XI vorausgesetzt, diese beinhalte ein Orientierungspraktikum mit einem Umfang von 40 Stunden, um das Interesse und die Eignung für eine berufliche Tätigkeit in diesem Bereich selbst zu prüfen. Die Qualifizierungsmaßnahme bestehe aus drei Modulen (Basiskurs, Betreuungspraktikum und Aufbaukurs) mit einem Gesamtumfang von mindestens 180 Unterrichtsstunden sowie ein zweiwöchiges Betreuungspraktikum.

Das zweiwöchige Betreuungspraktikum erfolge unter Anleitung und Begleitung einer in der Pflege und Betreuung erfahrenen Pflegefachkraft, um praktische Erfahrungen auch in der Betreuung von Menschen mit einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz zu sammeln. Der Aufbaukurs bei einem Umfang von 60 Stunden vertiefe die durch den Basis-kurs erworbenen Kenntnisse.

Es müsse zunächst festgestellt werden, ob eine pflegerische Tätigkeit oder aber eine Aufgabe mit betreuender Tätigkeit im Schwerpunkt vorliege. Nur soweit keine Tätigkeitsmerkmale hinsichtlich der speziellen Eingruppierungspläne vorlägen, könne auf den EGP 01 der Berufsgruppeneinteilung A zurückgegriffen werden.

Bei der oben beschriebenen Qualifizierungsmaßnahme handle es sich nicht um den bloßen Erwerb der Kenntnisse von Arbeitsabläufen, die grundsätzlich intern geschult würden. Vielmehr handle es sich um Fachkenntnisse aus dem Bereich der Geriatrie, Pflegedokumentationen sowie Hygienebestimmungen. Der Abschluss einer Ausbildung mit Anerkennung sei nicht im EGP 01 vorausgesetzt. Erforderlich seien nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.

Es sei das Tätigkeitsmerkmal der schwierigeren Tätigkeiten im Sinn der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 5 der AVR.Württemberg erfüllt.

Schwierigere Tätigkeiten lägen gegenüber einfachen Tätigkeiten dann vor, wenn die Tätigkeit den Einsatz qualifizierter Fähigkeiten der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters gleich in welcher Hinsicht im Vergleich zu einfacheren Arbeiten verlange. Gemessen an den einfachen Tätigkeiten sei ein höherer Aufwand an gedanklicher Arbeit oder an andersartiger qualifizierter Fähigkeit erforderlich. Schwierige Tätigkeiten erforderten ein gewisses Maß an Überlegungen bei der Aufgabenerfüllung und seien mit der Anforderung gewisser Grundkenntnisse verbunden, was aber noch keine gründlichen Fachkenntnisse bedeuten würden.

Im vorliegenden Fall ergebe sich für die Dienstnehmerin eine besondere Tätigkeit durch die Klientel. Die Dienstnehmerin arbeite im Wechsel mit zwei Betreuungsassistentinnen auf einem Wohnbereich mit dem Hausgemeinschaften-Konzept. Dieses werde von der Dienstgeberein für demenziell erkrankte Bewohner als geeignete Wohnform empfohlen. Das Hausgemeinschaften-Konzept als Angebot sei eine vollstationäre Einrichtung. Es handle sich nicht um das Angebot des ambulanten betreuten Wohnens. Die Bewohnerinnen und Bewohner seien eingestuft zwischen dem Pflegegrad 2 und dem Pflegegrad 5.

Die Dienstnehmerin betreue 21 Bewohnerinnen und Bewohner mit unter anderem folgenden medizinischen Diagnosen bzw. Pflegediagnosen: Demenz, Alzheimer, psychische Erkrankung, zerebrale Insuffizienz, Nervenerkrankungen. Dies entspreche dem Personenkreis, für den mit dem Pflege- Weiterentwicklungsgesetz die Leistung der gesetzlichen Pflegeversicherung dahingehend ausgeweitet würden, dass zur Betreuung und Aktivierung diese Personen zusätzliche Betreuungskräfte eingestellt werden könnten, nun: § 43 b SGB XI.

Bei der Entscheidung über die Höhe des Zuschlages gemäß § 87 b SGB XI habe die sogenannte SGB XI Schiedsstelle Baden-Württemberg bereits im Februar 2009 bestätigt, dass Betreuungskräfte im Rahmen des SGB XI § 87 b nach Entgeltgruppe 3 Stufe 3 des TVöD eingruppiert werden sollten und man habe auf dieser Grundlage die monatliche Pauschale errechnet (Entscheidung der SGB XI Schiedsstelle Baden-Württemberg zur Betreuungsassistentin nach § 87 b SGB XI vom 13. Februar 2009; in der Anlage vorgelegt).

Die Tätigkeit für die Betreuungsassistentin und Betreuungsassistenten bei schwerdementen Bewohnern sei anspruchsvoller. Die schwerdementen Bewohnerinnen und Bewohner wiesen bestimmte Verhaltensauffälligkeiten auf, sie seien unruhig, bedürften einer stärkeren Betreuung insbesondere auch im Hinblick im Wohnbereich eventuell nur als bettlägerig untergebrachte Bewohner.

Des Weiteren unterscheide sich der Tagesablauf für die Dienstnehmerinnen durchaus. Nur eine Bewohnerin des Wohnbereichs sei z. B. in der Lage, beim Tischdecken mitzuhelfen. Die Betreuungskräfte müssten für mindestens neun Bewohner Essen und Trinken bereitstellen. Neben der Betreuung der Frühstückszeit seien auch bestimmte Pflegeleistungen z. B. bei der Durchführung der Grundpflege, der Medikamentengabe, des Insulinspritzens durchzuführen. Die Tätigkeit beschränke sich nicht nur auf Unterhaltung und Gesellschaft. Die Betreuungsassistentinnen würden auch kleinere pflegerische Aufgaben übernehmen. Eine höhere Eingruppierung, als vom Dienstgeber vorgeschlagen, sei daher folgerichtig.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird durch die gewechselten Schriftsätze der Beteiligten vom 17. Juni 2016, 12. Dezember 2016, 1. März 2017, 21. Juni 2017, 25. Juli 2017 nebst Anlagen sowie auch die Sitzungsniederschriften der Sitzungen des Kirchengerichts MVG.Württemberg vom 26. Oktober 2016, 12. April 2017 sowie 21. Februar 2018 Bezug genommen.

II.

1. Das Kirchengericht hatte festzustellen, dass die Mitarbeitervertretung einen Grund zur Zustimmungsverweigerung hinsichtlich der vorgeschlagenen Eingruppierung der Dienstnehmerin hat.

Die vorgeschlagene Eingruppierung gemäß EG 2 AVR.Württemberg erscheint als nicht sachgerecht. Eine weitere Feststellung hatte das Kirchengericht nicht zu treffen.

Der Dienstgeber muss ein neues Eingruppierungsverfahren einleiten gemäß § 17 Abs. 1 AVR.Württemberg.

Gemäß § 12 erfolgt für Einrichtungen der Diakonie die Eingruppierung gemäß der übertragenen Tätigkeite. Gemäß der Entgeltgruppen gemäß § 12 Abs. 2 erfolgt die Eingruppierung der Mitarbeiter in die Entgeltgruppe, deren Tätigkeitsmerkmale erfüllt sind, und die der Tätigkeit das Gepräge geben. Das Gepräge bedeutet, dass die entsprechende Tätigkeit unverzichtbarer Bestandteil des Arbeitsauftrages ist.

Gemäß § 12 Abs. 3 ist für die Eingruppierung nicht die berufliche Ausbildung, sondern allein die Tätigkeit der Dienstnehmerin maßgebend. Zunächst sind zur zutreffenden Eingruppierung nach den AVR.Württemberg die maßgebenden Berufsgruppenanteile festzustellen, dann der zutreffende Einzelgruppenplan innerhalb der maßgeblichen Berufsgruppeneinteilung und schließlich die maßgebende Vergütungsgruppe und Fallgruppe innerhalb des zutreffenden Einzelgruppenplans festzustellen.

2. Gründe, die die Antragsgegnerin gemäß § 41 MVG.Württemberg zur Verweigerung der Zustimmung zur Eingruppierung berechtigen, liegen vor. Die vorgesehene Eingruppierung verstößt gegen die einschlägigen Eingruppierungsrichtlinien der Diakonie, insbesondere der AVR.Württemberg.

Das Kirchengericht stimmt den Ausführungen des Dienstgebers insofern zu, als dass die Dienstnehmerin keine schwerpunktmäßige pflegerische Tätigkeit übernimmt. Die Dienstnehmerin leistet als Betreuungsassistentin in Bezug auf die Hilfe für an Demenz erkrankte, pflegebedürftige Personen eine ergänzende Arbeit, indem sie mit diesen Personen Alltagsaktivitäten ausführt, wie Malen und Basteln, handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten, Kochen und Backen, Anfertigen von Erinnerungsalben oder -ordnern, Musik hören, Musizieren und Singen, Spielen von Brett- und Kartenspielen, Spaziergänge und Ausflüge, Bewegungsübungen sowie Lesen und Vorlesen in der Gruppe.

Diese - hinsichtlich der fachlichen Anforderung - einfachen Tätigkeit, ergänzen die Tätigkeiten des Pflegepersonals, dessen Aufgabe die Beratung, Betreuung, Versorgung und Pflege der pflegebedürftigen Menschen ist. Die Tätigkeit der Dienstnehmerin besteht jedoch an einer über die Betreuung durch die Pflegekräfte hinausgehenden, zusätzlichen Betreuungen. Dies entspricht auch der Zielsetzung der Betreuungsrichtlinie, wonach durch mehr Zuwendung, zusätzliche Betreuung und Aktivierung die Lebensqualität der Pflegebedürftigen verbessert werden soll.

Die Dienstnehmerin hat bei der Ausbildung zur zusätzlichen Betreuungskraft eine für ihre Tätigkeit durchaus förderliche Ausbildung erhalten, auch dieses ist in einem zweiten Schritt bei der Beurteilung der korrekten Eingruppierung mitzubeachten. Diese Ausbildung wäre nicht erforderlich, würde es sich um eine einfache Tätigkeit handeln. Gemäß § 4 der Betreuungsrichtlinie ist eine bestimmte Ausbildung vorgesehen, die den Betreuungsassistentinnen eine weitere Qualifikation vermittelt.

3. Hinsichtlich der Tätigkeit ist das besondere Klientel, mit der die Dienstnehmerin in ständigem Kontakt steht, von Bedeutung. Im Wohnbereich der Dienstnehmerin leben 21 Bewohnerinnen und Bewohner in zwei Wohngemeinschaften. Sämtliche Bewohnerinnen und Bewohner sind vom medizinischen Dienst der Krankenkassen in entsprechende Pflegegrade entsprechend ihrem Pflegebedarf eingestuft. Allen gemeinsam ist, dass ihnen eine Struktur im Tagesablauf vorgegeben werden muss und sie dahingehend begleitet werden müssen, da sie es selbst aufgrund ihrer demenzbedingten Fähigkeitsstörungen nicht mehr selbst vermögen.

Es ist festzustellen, dass die Dienstnehmerin ausschließlich mit Kundinnen der Pflegegrade 2 bis 5 zu tun hat. Bei Demenzerkrankten ist festzustellen, dass typische Symptome und Verhaltensstörungen der demenziell Erkrankten auftreten können, dies zum Beispiel: Angstzustände/Depressionen, Unruhe, Passivität oder Apathie, akustische oder vokale Störungen, tötlich aggressives Verhalten, Wahn und Halluzinationen, Fehlidentifikationen sowie Wandern. Diesen gilt es durch Prävention und Vermeidungsstrategien auch in der Betreuung entgegenzuwirken.

Demenzkranke reagieren sofort mit Stress- und Überforderungsreaktionen, wenn von ihnen Leistungen erwartet werden, die sie nicht mehr zu bringen in der Lage sind.

Für die Betreuungskräfte ist es somit wichtig, die unterschiedlichen Gründe und Gestaltungsformen der Verhaltensauffälligkeiten zu kennen, um angemessen auf diese Verhaltensweisen reagieren bzw. sie beeinflussen zu können. Die Tätigkeit der Betreuungsassistenten und Betreuungsassistentinnen hinsichtlich der dementen Bewohner wird daher als anspruchsvoller eingestuft, es handelt sich nicht mehr nur um eine einfachste Tätigkeit. Neben der teilweise pflegerischen Unterstützung liegt der Schwerpunkt der Betreuungsassistentin im vorliegenden Fall beim Aktivieren und Motivieren einer ganz bestimmten Klientel.

Die Eingruppierung nach EGP 01 erscheint daher als nicht sachgerecht. Der Mitarbeitervertretung stand insofern ein Zustimmungsverweigerungsgrund zur Verfügung. Besondere Empathie und situatives Einlassen sind besondere Aufgaben der Betreuungsassistentin in der vorliegenden Tätigkeit.

Der Dienstgeber wird daher eine neue Eingruppierungsstufe sachgerecht vorschlagen müssen.

Das Kirchengericht selber unterbreitet dafür keinen Vorschlag.

4. Das Kirchengericht stellt abschließend fest, dass es sich auch dabei um eine Einzelfallentscheidung zur Tätigkeit der Dienstnehmerin handelt, dies in der speziellen Situation als Betreuungsassistentin im Umfeld von stationär betreuten Demenzerkrankten im Schwerpunkt.

Daniel Obst
Vorsitzender Richter am Kirchengericht

Doris Wörner
Beisitzende Richterin

Monika Strobach
Beisitzende Richterin